



Stadtrat Steinbach-Hallenberg

Drucksache-Nr.: 026/8/2024/SR

Sitzung am: 04.12.2024

öffentlich

AZ: mhil/022.3 / Ident-Nr.: 098981

TOP-NR.:

Sitzungsvorlage zur 5. Sitzung des Stadtrates

Betreff: Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Steinbach-Hallenberg

Beratungsfolge

Termin	Sitzung	Gremium	Beratungszweck	Abstimmung Ja	Abstimmung Nein	Abstimmung Enthaltung
05.11.2024		Sitzung Fraktionsvorsitzende	Information/Beratung			
19.11.2024	2.	Haupt- und Finanzausschuss	Beschlussempfehlung	6	-	1

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Steinbach-Hallenberg zum 01.01.2025, entsprechend des als Anlage beigefügten Satzungsentwurfs, wird zugestimmt. Der Satzungsentwurf wird als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Datum: 21.11.2024


Amtsleiter


Bürgermeister

Abstimmungsergebnis

Ja Nein Enthaltungen

Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die bisherige Rechtslage der Bewertung von Grundstücken mit dem Einheitswert für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz aus 2019 wurde eine gesetzliche Neureglung geschaffen.

Für die Erhebung der Grundsteuer 2025 ist der rechtzeitige Erlass neuer Grundsteuerbescheide erforderlich, da die alten Grundsteuermessbescheide aufgrund der Regelung des § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz (BewG) nicht mehr als Grundlage für Grundsteuerzahlungen dienen können.

Weiterhin können auf die ab 2025 neu zu erlassenen Grundsteuerbescheide die auf der Basis des bisherigen Rechts beschlossenen alten Hebesätze nicht mehr angewandt werden. Dies kommt auch in § 25 Absatz 2 Grundsteuergesetz (GrStG) zum Ausdruck, wonach die Hebesätze nur für den jeweiligen Hauptveranlagungszeitraum festgestellt werden dürfen. Am 1. Januar 2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum (vgl. 266 Absatz 1 BewG). **Dies erfordert eine neue Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab 2025.**

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gem. § 25 GrStG, § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 1 Absatz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Die Grundsteuer zählt zu den wichtigsten Steuern für Städte und Gemeinden. Auch für die Stadt Steinbach-Hallenberg stellt sie im Haushalt eine sichere Einnahmequelle dar. Sie fließt in die Finanzierung der Infrastruktur, zum Beispiel in den Bau bzw. Erhalt von Straßen, Radwegen oder Brücken. Weiterhin finanzieren Städte und Gemeinden durch die Grundsteuer u.a. Kitas und Büchereien.

Durch die bereitgestellten Steuermessdaten durch das Finanzamt ist festzustellen, dass sich die Grundlagedaten (Steuermessbeträge) in Summe verringern und bei Beibehaltung des Hebesatzes die Stadt Steinbach-Hallenberg mit Einnahmeausfällen zu rechnen hat. Das Grundsteueraufkommen bei den Gemeinden und Städten soll reformbedingt nicht steigen bzw. sinken.

Eine Anpassung der Hebesätze ist zur Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes zwingend geboten. Durch die in der Hebesatz-Satzung vorgeschlagenen Hebesätze werden die zu erwartenden Einnahmeausfälle voraussichtlich ausgeglichen.

Steuerart	Hebesatz 2024	Hebesatz 2025	Geplante Einnahmen 2024	vsl. Einnahmen 2025	vsl. Änderung zum VJ
Grundsteuer A	300 %	400%	15.600 €	38.400 €	22.800 €
Grundsteuer B	420 %	495%	1.170.000 €	1.035.000 €	-135.000 €
Gewerbesteuer	415 %	425%	4.970.000 €	5.085.000 €	115.000 €

Anlagen: Satzungsentwurf über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Steinbach-Hallenberg

Finanzielle Auswirkungen:

- Einnahmen Mittel stehen zur Verfügung
 keine haushaltsmäßige Berührung Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Datum: 25.11.2025



D. Lang
Stadtkämmerin

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Steinbach-Hallenberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2023 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am (Beschluss-Nr.) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze für Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Stadt Steinbach-Hallenberg wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| (2) | Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 495 v.H. |
| (3) | Gewerbesteuer | 425 v.H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 18.11.2021 außer Kraft.

ausgefertigt am ...

Stadt Steinbach-Hallenberg

Böttcher
Bürgermeister

- Siegel -